2189 085

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 677 ff, 817 S. 2

Der § 817 S. 2 BGB ist auf Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag nicht entsprechend anwendbar.

BGB §§ 242 Cc, 259

Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rechnungslegung kann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn ihn der Berechtigte jahrelang nicht erhoben hat.

Jedoch kann auch in einem solchen Falle die Nachholung verlangt werden, wenn der Berechtigte Tatsachen nachweist, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Pflichtigen und seiner Geschäftsführung zu erwecken.

BGH, Urt.v. 31. Januar 1963 - VII ZR 284/61 OLG Frankfurt
LG Wiesbaden

VII ZR 284/61

Verkündet
am 31. Januar 1963
Woitschek, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Dramaturgen Dr. Benvenuto H[redacted], M[redacted], K[redacted]straße [redacted],

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungsklägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted] -

gegen

den Kaufmann Eckart H[redacted], W[redacted], Am W[redacted],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagten, Revisionskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 31. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

2. Die Revision des Klägers wird ebenfalls zurückgewiesen, soweit er zu 1 a cc seines Antrags die Verurteilung des Beklagten zur Erklärung über das Vorhandensein von Konten beantragt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

17



Im übrigen wird auf diese Revision das Urteil im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als zum Nachteil des Klägers erkannt worden ist. In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten dieses Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Tatbestand:

Die Parteien sind Söhne des am [redacted] 1946 verstorbenen Dichters Gerhart H[redacted]. Dieser hatte seine zweite Ehefrau, die Mutter des Klägers, als Alleinerbin eingesetzt; nach deren Tode ist der Kläger ihr Alleinerbe geworden. In dieser Eigenschaft macht er Ansprüche geltend, die er aus einer Vermögensübertragung des Erblassers an den Beklagten herleitet. Damit hat es folgende Bewandtnis:

Gerhart H[redacted] besaß im Jahre 1931 im Auslande Vermögen. Er unterhielt bei dem Bankhause M[redacted] & Co. in A[redacted] ein Barkonto von 50.789,50 $; ferner lagen dort für ihn im Depot Wertpapiere im Nennbetrage von 12.000 RM und 425.125 RM. Außerdem hatte er bei der Schweizer Nationalbank in Z[redacted] ein Guthaben von 1.854,40 sfrs sowie ein Depot von Wertpapieren im Nennbetrage von 200.000 sfrs.

Mit dem Datum des 18. Juli 1931 fertigte er an die beiden genannten Banken Schreiben, in denen er jene Werte dem damals im Amsterdam wohnhaften Beklagten übertrug. Diese Briefe ließ er durch seine Sekretärin dem Beklagten überbringen, der sie an die Banken weiterleitete.

In der Folgezeit verwaltete der Beklagte das Vermögen, wechselte Werte aus und verlegte sie auf andere Banken. Auf Grund einer Vereinbarung vom Oktober/November 1954 gab er einen wesentlichen Teil des noch in der Schweiz befindlichen Vermögens zugunsten des Nachlasses frei.

Der Kläger behauptet, sein Vater habe dem Beklagten die erwähnten Werte nur treuhänderisch übertragen; der Beklagte sei daher zur Herausgabe an den Nachlaß verpflichtet. Mit der Klage hat er, zum Teil im Wege der Anschlußberufung, beantragt, den Beklagten zu verurteilen, über das ihm anvertraute Auslandsvermögen von mindestens 150.000 $ Rechnung zu legen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben bei verschiedenen, im einzelnen bezeichneten Banken, sowie diese Werte herauszugeben; ferner zu erklären, daß er bei anderen Banken keine Konten unterhalten habe, oder diese anzugeben; hilfsweise: ein Verzeichnis der Werte mitzuteilen, die auf seine Veranlassung von dem Bankhaus B[redacted] in A[redacted] am 1. Mai 1942 an die Deutsche Bank in B[redacted] übersandt worden seien, oder den Verbleib zu klären; hilfsweise: den Offenbarungseid gemäß dem § 259 BGB zu leisten. Wegen der Einzelheiten des umfangreichen Antrags wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen.

Der Beklagte hat Klageabweisung erbeten. In erster Linie macht er geltend, daß ihm sein Vater das Auslandsvermögen ohne jede rechtliche Beschränkung geschenkt habe. Vorsorglich weist er darauf hin, daß ein Treuhandvertrag der von dem Kläger behaupteten Art sittenwidrig und daher nichtig gewesen wäre. Einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung würde der § 817 S. 2 BGB entgegenstehen. Das Vermögen habe sich auch nur auf 100.000 $ belaufen; bis auf den Betrag, den er dem Kläger oder dessen Mutter zur Verfügung gestellt habe, habe es der Erblasser bei seinen Auslandsaufenthalten verbraucht.

Das Landgericht hat dem damals noch nicht die zahlreichen Einzelheiten enthaltenden Anspruch auf Rechnungs-

legung durch Teilurteil stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat durch sein erstes Urteil die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht zur Prozeßführung befugt sei.

Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof am 14. Dezember 1959 aufgehoben (V ZR 197/58) und die Sache wegen der Rechnungslegung an das Berufungsgericht, wegen des Herausgabeverlangens an das Landgericht zurückverwiesen.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht den Beklagten verurteilt, ein Verzeichnis des derzeitigen Bestandes des ihm unter dem 18. Juli 1937 übertragenen Vermögens einschließlich der angeschafften Werte sowie aller Ersatzstücke vorzulegen. Den darüber hinausgehenden Antrag auf Rechnungslegung hat es abgewiesen.

Hiergegen haben beide Teile Revision eingelegt. Der Kläger bittet, dem Antrag auf Rechnungslegung in vollem Umfang zu entsprechen. Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben worden ist. Beide beantragen, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Frage, ob es sich um Treuhandvermögen handelt:

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß der Erblasser sein Auslandsvermögen dem Beklagten nur als Treuhänder übertragen hat. Dieser sollte danach im Außenverhältnis Inhaber der Rechte und Forderungen werden, im Innenverhältnis aber an die ihm erteilten Weisungen gebunden und nach Erreichung des mit dem Abkommen verfolgten Zwecks zur Herausgabe verpflichtet sein. Jener Zweck habe darin

bestanden, dem Erblasser das Vermögen unter Umgehung der zu erwartenden Devisen- und Steuerbestimmungen zu halten.

Die Revision des Beklagten wendet sich gegen diese Feststellungen mit einer Reihe von Rügen. Es handelt sich dabei aber im wesentlichen um unzulässige Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung, die das Revisionsgericht bindet (§ 561 ZPO). Nur eine Rüge bedarf der ausdrücklichen Erörterung.

Der Beklagte hatte in seinen Schriftsätzen vom 13. November 1956 und vom 14. Dezember 1960 behauptet, der Erblasser habe seinem Sohn Ivo schon im Jahre 1931 erklärt, er habe dem Beklagten das Auslandsvermögen geschenkt; die Angelegenheit sei auch hinsichtlich aller Auskünfte und für die Zukunft endgültig erledigt. Für die Richtigkeit dieser Behauptungen hatte sich der Beklagte auf das Zeugnis seines Bruders Ivo sowie auf dessen Schreiben an das Nachlaßgericht vom 16. Juli 1957 berufen.

Das Oberlandesgericht hat dieses Schreiben berücksichtigt. Es unterstellt ferner, der Erblasser habe seinem Sohn Ivo mitgeteilt, er, der Erblasser, habe dem Beklagten das Auslandsvermögen geschenkt. Trotzdem könne, so führt es aus, eine solche Schenkung nicht als erwiesen angesehen werden. Der Beklagte habe den Zeitpunkt der Schenkung selbst erst auf das Jahr 1939 verlegt und in seinen Bekundungen vor dem Nachlaßgericht am 1. Dezember 1953 nichts von einer solchen im Jahre 1931 erwähnt. Zu einer Schenkung habe im Hinblick auf die guten Vermögensverhältnisse des Beklagten auch kein Anlaß bestanden. Zudem habe Ivo H[redacted] in seinem Brief vom 16. Juli 1957 eingeräumt, sein Vater habe ihm weiter gesagt, Eckart (der Beklagte) werde ihm, dem

Erblasser, jederzeit helfen, wenn er Geld brauche, man könne die politische Entwicklung nicht voraussehen; diese Einschränkung spreche gegen eine Schenkung. Schließlich habe man auch keine Schenkungssteuer bezahlt.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe durch die Nichtanhörung des benannten Zeugen und durch die Würdigung des als richtig unterstellten Beweisvorbringens den § 286 ZPO verletzt. Die Rüge geht jedoch fehl.

Es ist richtig, daß das Berufungsgericht bei seiner Unterstellung nicht den vollen Wortlaut des Beweissatzes wiederholt; es erwähnt nicht ausdrücklich, die Behauptung des Beklagten, sein Vater habe Ivo auch gesagt, die Angelegenheit sei hinsichtlich aller Auskünfte und für die Zukunft endgültig erledigt.

Das ist aber unschädlich. Es ist nicht anzunehmen, daß das Oberlandesgericht diesen Teil des Beweisantrages bei seiner eingehenden und sorgfältigen Würdigung übersehen hat. Einer besonderen Auseinandersetzung damit bedurfte es nicht; denn maßgebend ist nur, ob die fragliche Äußerung mit hinreichender Sicherheit eine Schenkung im Rechtssinne erkennen ließ. Das verneint das Berufungsgericht auf Grund verschiedener, rechtlich nicht angreifbarer Erwägungen. Nur hierauf kommt es entscheidend an.

Im übrigen brauchte das Oberlandesgericht dem nicht ausdrücklich erwähnten Teil des Beweisantrags auch deswegen keine Bedeutung beizumessen, weil er mit der eigenen Erklärung des Beklagten bei seiner Anhörung vor dem Nachlaßgericht vom 1. Dezember 1953 im unvereinbaren Wi-

derspruch steht. Dort hat er erklärt, daß er sich als Treuhänder betrachtet und daß ihm sein Vater die Rechenschaftslegung erst im Jahre 1939 erlassen habe, nicht also, wie Ivo Hauptmann bekunden sollte, bereits 1931. Dessen vom Berufungsgericht rechtlich fehlerfrei gewürdigter Brief an das Nachlaßgericht vom 16. Juli 1957 enthält zudem den fraglichen Zusatz nicht.

Im Prozeß hat der Beklagte allerdings von Beginn an behauptet, das ihm übertragene Auslandsvermögen habe bereits seit 1931 sein freies Eigentum sein sollen; gegen den Begriff der "Schenkung" hat er sich dabei zunächst verwahrt, weil er sich moralisch gebunden gefühlt habe, seinen Vater zu unterstützen (S. 12 seines Schriftsatzes vom 9. August 1955).

An diese Erklärungen hat das Berufungsgericht aber ersichtlich nicht gedacht, wenn es sagt, der Beklagte habe die Schenkung in das Jahr 1939 verlegt. Vielmehr bezieht es sich dabei auf die erwähnte Aussage vom 1. Dezember 1953 und ähnliche Äußerungen, z.B. im Schriftsatz vom 6. Januar 1956 S. 10.

II. Zur Frage, ob der Treuhandvertrag nichtig ist:

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß der Treuhandvertrag wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) nichtig ist. Die Beteiligten hätten, so führt es aus, beabsichtigt, die Steuervorschriften sowie die zu erwartenden Devisengesetze zu umgehen. Das sei unter den damaligen Verhältnissen sittenwidrig gewesen. Dem Kläger stünden deswegen nur Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Sie seien nicht durch den

§ 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil das Treuhandvermögen dem Beklagten nicht endgültig verbleiben sollte.

Die Revision des Klägers wendet sich gegen die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB, die des Beklagten gegen die Nichtanwendung des § 817 S. 2 BGB.

Auf jene Erwägungen des Oberlandesgerichts und die dagegen gerichteten Rügen kommt es nicht an; denn die Herausgabe- und Rechenschaftspflicht des Beklagten ergibt sich in jedem Falle aus den §§ 666 und 667 BGB.

1. Das von dem Berufungsgericht festgestellte Abkommen zwischen dem Erblasser und dem Beklagten ist rechtlich als Auftragsverhältnis zu werten. Ist es gültig, so unterliegt es den genannten Vorschriften.

Nicht anders ist die Rechtslage, wenn es wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein sollte. Der Beklagte würde dann mit der Verwaltung ein Geschäft seines Vaters besorgt haben, ohne durch wirksamen Auftrag oder sonstigen Vertrag dazu ermächtigt zu sein. In diesem Falle wäre auf die Bestimmungen der §§ 677 ff BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag und damit i.V. mit dem § 681 BGB ebenfalls auf die §§ 666 und 667 BGB zurückzugreifen. Der Umstand, daß sich der Beklagte möglicherweise zur Geschäftsführung für verpflichtet gehalten hat, würde dem nicht entgegenstehen (Urt.d.Sen.BGHZ 37, 258, 262 f).

Dieses Ergebnis ändert sich auch dann nicht, wenn der Beklagte die Verwaltung, wie er jetzt behauptet, nur im eigenen Interesse geführt hat. Denn nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts wußte er, daß er dazu

nicht berechtigt war. Er würde also gemäß dem § 687 Abs. 2 i.V. mit dem § 681 wieder aus den §§ 666, 667 BGB haften.

2. Das Oberlandesgericht hat in seinem ersten Urteil (S. 40 f) die Ansicht vertreten, daß die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB auch auf solche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbar sei.

Der Senat vermag dem nicht zuzustimmen. Der § 817 S. 2 BGB ist eine Ausnahmebestimmung, der zudem Strafcharakter zukommt. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben deswegen seine entsprechende Anwendung auf Rechtsverhältnisse außerhalb des Bereicherungsrechts grundsätzlich abgelehnt (BGH JZ 1951, 716 mit Nachw.; RGRK § 817 Anm. 2 und die dort erwähnten weiteren Urteile; vgl. auch BGHZ 35, 103, 109). Dort handelte es sich zwar nur um Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Eigentum. Für solche aus Geschäftsführung ohne Auftrag hat aber nichts anderes zu gelten.

Zwar sind im Schrifttum Bedenken hiergegen erhoben worden. Es wird eingewandt, der dem § 817 S. 2 BGB zu Grunde liegende Rechtsgedanke, keinen Rechtsschutz für Forderungen aus anstößigen Verträgen zu gewähren, erstrecke sich auch auf Fälle außerhalb des Bereicherungsrechts (u.a. Raiser in seiner Anm. JZ 1951, 718 und Soergel-Siebert § 817 Anm. 12). Der Senat sieht jedoch keinen Anlaß, die bisher vom Bundesgerichtshof vertretene Ansicht für das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag aufzugeben. Der § 817 S. 2 BGB enthält eine Ausnahme von der Regel und findet seine Rechtfertigung mindestens auch darin, daß der Forderungsberechtigte durch den Verlust seiner Ansprüche für sein vom Gesetz mißbilligtes Verhalten bestraft werden soll. Eine solche, dem Zivilrecht grundsätz-

lich fremde Regelung darf auf andere Rechtsverhältnisse als die, für die sie ausdrücklich geschaffen worden ist, nicht entsprechend angewendet werden. Das gilt umso mehr, als sie nicht selten zu unbilligen Ergebnissen führen kann (vgl. BGHZ 8, 348, 370,f).

III. Zur Frage, ob der Beklagte zur Rechnungslegung verpflichtet ist:

Das Oberlandesgericht gelangt auf anderem Wege (über den § 812 BGB) zu dem Ergebnis, daß der Beklagte an sich zur Rechnungslegung verpflichtet sein könnte. Trotzdem weist es die Klage insoweit ab. Es führt aus:

Aus dem Zweck, den man mit der Vermögenshingabe verfolgt habe, ergebe sich, daß über die Verwaltung keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht oder aufbewahrt werden sollten. Die Lebenserfahrung spreche zudem für die Richtigkeit der von dem Beklagten aufgestellten Behauptung, der Erblasser habe erklärt, es sollten keine Unterlagen bestehen und alles unsichtbar gemacht werden. Dem sei der Kläger nicht entgegengetreten und habe auch nicht unter Beweis gestellt, daß der Erblasser je eine Abrechnung verlangt habe. Unter diesen Umständen würde es Treu und Glauben widersprechen, wenn der Beklagte jetzt zur Rechnungslegung herangezogen werde. Auch für die Zeit nach 1945 bestehe aus den gleichen Erwägungen keine solche Pflicht.

Jedoch müsse der Beklagte gemäß dem § 260 BGB Auskunft über den Bestand des Vermögens und aller Ersatzwerte erteilen. Demgemäß sei er zu verurteilen.

Diese Ausführungen greifen beide Parteien mit ihrer Revision an. Die des Klägers ist insoweit im wesentlichen begründet, die des Beklagten nicht.

1. Zur Revision des Klägers:

Sie macht geltend, das Oberlandesgericht habe die Beweislast verkannt und nicht beachtet, daß der Kläger die Behauptungen des Beklagten über das eine Verpflichtung zur Rechnungslegung ausschließende Verhalten des Erblassers bestritten habe.

Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht. Ebensowenig braucht darauf eingegangen zu werden, daß der Beklagte zunächst selbst behauptet hat, er habe bis zum Jahre 1939 oder sogar 1944 mit dem Erblasser abgerechnet (vgl. das erste Urteil des Oberlandesgerichts S. 12 sowie das Schreiben des Bevollmächtigten des Beklagten an das Nachlaßgericht vom 28. November 1953). Denn das angefochtene Urteil muß, soweit es den Anspruch auf Rechenschaftslegung verneint, bereits aus einem anderen Grunde aufgehoben werden.

a) Dem Berufungsgericht ist zwar darin zuzustimmen, daß ein Anspruch auf Rechnungslegung entfallen kann, wenn er jahrelang nicht geltend gemacht worden ist. Denn seine nachträgliche Erhebung kann dann unter Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen (RG Warn. 1915, 277; 1930, 186; LZ 1923, 314; vgl. ferner BGHZ 10, 385).

Es hat aber nicht beachtet, daß eine solche Beurteilung ausgeschlossen ist, wenn nachträglich beachtliche Gründe für die Nachholung der Rechnungslegung beigebracht werden. Diese Voraussetzungen sind vor allem dann gege-

ben, wenn der Berechtigte Tatsachen nachweist, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Pflichtigen und seiner Geschäftsführung zu erwecken. Wenn der Geschäftsherr keinen Wert auf die Rechenschaft gelegt hat und jahrelang dabei verblieben ist, dann findet das seine Erklärung darin, daß er dem anderen Teil rückhaltlos vertraut hat. Besteht begründeter Verdacht, daß dieses Vertrauen nicht am Platze war, so entfällt die Grundlage für sein untätiges Verhalten. Deswegen verlangen es Treu und Glauben, ihm denvom Gesetz grundsätzlich gewährten Anspruch auf Rechnungslegung trotz des langen Zuwartens auch für die Vergangenheit wieder zuzusprechen (vgl. hierzu RG JW 1938, 1892; Warn. 1930, 186).

Vorliegend sind Gründe dieser Art nach den Feststellungen des Oberlandesgericht und dem unstreitigen Sachverhalt gegeben. Der Beklagte hat danach das Vermögen von seinem Vater als Treugut erhalten. Entgegen dieser Weisung hat er es, wie er in diesem Prozeß behauptet, als Geschenk und damit als sein unbeschränktes Privatvermögen betrachtet. Er hat ferner selbst hervorgehoben, daß er das Guthaben seines Vaters seit dem Jahre 1939 von seinem Vermögen nicht mehr geschieden habe (Aussage vor dem Nachlaßgericht vom 1. Dezember 1953).

Unter diesen Umständen ist unter Zugrundelegung seines eigenen Vorbringens damit zu rechnen, daß er das Treugut auch als Geschenk behandelt und demgemäß im eigenen Interesse darüber verfügt hat. Diese naheliegende Möglichkeit hat zur Folge, daß er sich nach dem Gesagten nicht darauf berufen kann, man habe jahrelang von ihm keine Rechnungslegung verlangt.

Es kommt deswegen nicht mehr darauf an, ob das Vorgehen des Beklagten bei Einrichtung und Führung des Kon-

tos bei dem Bankhaus B[redacted] ebenfalls geeignet ist, Mißtrauen zu erwecken, und ob nicht wenigstens für die Zeit nach dem Jahre 1945 eine Rechnungslegungspflicht zu bejahen ist (vgl. dazu RG LZ 1923, 314).

b) Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß dem Beklagten keine Unterlagen über die Vorgänge aus den Jahren vor 1945 zur Verfügung stehen.

Das würde eine Verurteilung zur Rechnungslegung nur hindern, wenn er die notwendigen Angaben weder aus dem Gedächtnis machen noch sich die Unterlagen beschaffen könnte (RG DR 1941, 2335). Zu einer solchen Annahme genügt sein Vorbringen nicht. Dem Kläger ist es, nachdem ihn der Beklagte dazu ermächtigt hatte, gelungen, in weitgehendem Umfange Unterlagen von den Banken zu erhalten; das ist unstreitig. Es ist nicht ersichtlich, warum es dem Beklagten nicht ebenso möglich sein sollte.

Das Berufungsgericht ist allerdings der Ansicht, dem Beklagten sei ein solches Vorgehen nicht zuzumuten, weil er die neuen Belege nicht mehr auf ihre Richtigkeit prüfen könne; außerdem setze er sich der Gefahr aus, den Offenbarungseid gemäß dem § 259 Abs. 2 BGB leisten zu müssen, wenn der Kläger nachweise, daß jene Belege unvollständig seien.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Es fehlt nach dem gegenwärtigen Sachstande an jedem Anhalt für die Annahme daß die Banken dem Kläger unrichtige Belege erteilen würden. Bei Entscheidung der Frage, ob der Beklagte zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist, könnte zudem seiner etwaigen Beweisnot Rechnung getragen werden.

c) Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob und inwieweit der Beklagte seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nachgekommen ist. Den zugebilligten Anspruch auf Auskunftserteilung sieht es jedenfalls nicht als erfüllt an.

Aus dieser rechtlich nicht zu beanstandenden Feststellung folgt, daß der Beklagte auch den weitergehenden Anspruch des Klägers auf Rechnungslegung nicht erfüllt hat. Zu dieser gehört gemäß dem § 259 Abs. 1 BGB eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der Belege. Der Beklagte hat bisher nicht behauptet, daß er diesen Erfordernissen genügt habe.

Er hat zwar in seinem Schriftsatz vom 20. Januar 1958 S. 15 eine Abrechnung mitgeteilt. Sie ist aber so unzureichend, daß sie nicht als Rechnungslegung i.S. des § 259 Abs. 1 BGB angesehen werden kann. Der Beklagte hat nicht die übernommenen Wertpapiere angegeben; er hat nicht mitgeteilt, wem die Abgänge zugeflossen sind; schließlich hat er keinerlei Belege beigebracht. Auf Grund solcher, den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Angaben ist der Kläger außerstande, zu prüfen, was aus dem Vermögen geworden und wie es verwandt ist.

Der Beklagte kann den Kläger auch nicht darauf verweisen, daß letzterer durch die ihm erteilte Ermächtigung in die Lage versetzt sei, die Einzelheiten selbst zu ermitteln. Es ist Sache des Beklagten, sich dieser Arbeit zu unterziehen; er hat kein Recht, sie auf den Kläger abzuwälzen (RGZ 100, 150).

Das Oberlandesgericht hat also mit Recht angenommen, daß die Mitteilungen des Beklagten nicht genügen, um einen etwaigen Auskunftsanspruch, sei es auch nur unvollständig, zu erfüllen. Das hat erst recht für die Rechnungslegung zu gelten.

d) Damit steht fest, daß der Beklagte zu dieser Rechnungslegung verpflichtet ist.

Der Senat kann trotzdem noch nicht abschließend darüber entscheiden. Der Kläger hat nämlich nicht nur den dahingehenden allgemeinen Ausspruch verlangt. Vielmehr hat er seinen Antrag im 2. Rechtszug dahin ergänzt, daß sich die Rechnungslegung "insbesondere" auf bestimmte Vermögensteile und den Verbleib bestimmter Einzelgegenstände erstrecken soll. Diese Einzelheiten hat er zu 1 a aa (Vermögen bei verschiedenen Banken ) und bb (Wertpapiere bei dem Bankhaus B[redacted]) seines Antrags angeführt und in einer Weise mit dem allgemeinen Verlangen auf Rechnungslegung verbunden, daß es sich um eine untrennbare Einheit handelt, über die im ganzen zu befinden ist.

Das Oberlandesgericht hat allerdings ein Eingehen auf diese Einzelheiten abgelehnt. Es meint u.a. (S. 37 d.Urt.), sie seien im Verfahren über den Anspruch auf Rechnungslegung oder Auskunftserteilung nicht nachzuprüfen.

Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Richtig ist zwar, daß, sobald die Rechnung gelegt oder die Auskunft erteilt worden ist, eine neue Verurteilung dazu wegen angeblicher Unvollständigkeit nicht in Betracht kommt. Vielmehr ist es Sache des Berechtigten, in einem solchen Falle Ansprüche wegen eines in der Rechnungsle-

gung nicht enthaltenen Gegenstandes in einem weiteren Prozeß zu verfolgen, soweit nicht das Offenbarungseidsverfahren zum Erfolg führt.

Ist jedoch über den Anspruch auf Rechnungslegung noch nicht rechtskräftig entschieden, so ist der Berechtigte befugt, in demselben Prozeß zugleich eine Entscheidung auch darüber zu verlangen, auf welche Gegenstände sich die Rechnungslegung erstrecken soll. Es besteht kein Anlaß, ihn deswegen auf ein neues Verfahren zu verweisen. Das gilt umso mehr, wenn es sich, wie hier, um ganze Vermögensteile handelt. Die Rechtsprechung hat in solchen Fällen dem Berechtigten sogar nach rechtskräftigem Abschluß des ersten Verfahrens einen neuen Auskunfts - oder Rechenschaftsanspruch zugebilligt (RGZ 84, 41; vgl. ferner RGZ 167, 328, 337, f).

Es ist also Sache des Tatrichters, die Behauptungen des Klägers zu prüfen, daß sich Treuhandvermögen bei den angegebenen 6 Banken befunden hat, daß die im Antrage zu 1 a bb angeführten Werte dazugehören, daß sie auf ein Konto bei der Deutschen Bank in B[redacted] übertragen worden und daß sie oder Ersatzwerte noch vorhanden sind. Das sind überhaupt die zwischen den Parteien verbliebenen wesentlichen Streitpunkte, nachdem entschieden worden ist, daß es sich um Treuhandvermögen gehandelt hat.

c) Über die Anträge auf Leistung des Offenbarungseids kann erst erkannt werden, wenn die Rechenschaft gelegt worden ist (BGHZ 10, 385). Das die Klage abweisende Urteil ist also auch insoweit aufzuheben.

Im übrigen wäre das Urteil auch nicht haltbar, wenn nur der von dem Oberlandesgericht zugebilligte Auskunfts-

anspruch gegeben gewesen wäre; denn es ist selbstverständlich, daß sich das Verlangen auf Leistung des Offenbarungseids nicht allein auf den Rechnungslegungs-, sondern ebenfalls auf den darin enthaltenen, weniger weitgehenden Auskunftsanspruch bezog.

f) Der Kläger hat zu 1 a cc seines Antrags die Abgabe der Erklärung beansprucht, daß der Beklagte in der Zeit von 1931 bis 1942 bei keinen als den angegebenen 6 Banken Konten unterhalten habe; gegebenenfalls hat er die Bezeichnung jener Banken verlangt.

Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß dieser Antrag einer unzulässigen Ausforschung dient; er wird von der Vorschrift des § 666 BGB nicht erfaßt. Insbesondere hat der Kläger keinen Anspruch darauf, die Namen von Banken zu erfahren, bei denen der Beklagte eigene Konten unterhalten hat, wenn sich kein Treuhandvermögen darauf befunden hat. Die Revision des Klägers ist also zurückzuweisen, soweit sie sich auf diesen Antrag zu 1 a cc bezieht.

2. Zur Revision des Beklagten:

a) Der Kläger hatte trotz eines entsprechenden Hinweises keinen Antrag auf Auskunftserteilung gestellt (S. 38 d. Urt.). Das Oberlandesgericht sieht sich dadurch nicht gehindert, ihn zuzusprechen. Es meint, er sei in dem weitergehenden Antrag auf Rechnungslegung enthalten.

Das ist, entgegen der Ansicht der Revision, nicht zu beanstanden. Der Kläger will, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, seinen Anspruch auf Herausgabe

vorbereiten. Dazu war das Verlangen auf Rechnungslegung das am besten geeignete Mittel. Wenn dieses Ziel nicht zu erreichen war, blieb ihm der weniger weitgehende Anspruch auf Auskunftserteilung. Es kann als ausgeschlossen angesehen werden, daß der Kläger darauf verzichten wollte, wenn ihm die Rechnungslegung versagt blieb; denn er hätte sich damit grundlos eines wesentlichen Hilfsmittels begeben. Das kann umsoweniger als sein Wille unterstellt werden, als er im Schriftsatz vom 21. Dezember 1960 selbst hervorgehoben hat, daß der Beklagte wenigstens Auskunft nach dem § 260 BGB erteilen müsse.

b) Die übrigen Einwände des Beklagten sind unbegründet, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Er ist nach dem Gesagten nicht nur zur Auskunftserteilung, sondern auch zur Rechenschaftsablegung verpflichtet.

C.

Demgemäß ist die Revision des Beklagten in vollem Umfange, die des Klägers insoweit zurückzuweisen, als sie sich auf den Klageantrag zu 1 a cc bezieht. Im übrigen ist die weitere Entscheidung dem Tatrichter zu überlassen.

Glanzmann Heimann-Trosien Meyer
Dr. Vogt Finke